

Anlage 1

PVO alte Fassung	PVO neue Fassung	Erläuterung zu den Änderungen
Polizeiverordnung der Stadt Plauen vom 30.08.2010	Polizeiverordnung der Stadt Plauen vom TT.MM.2020	
<p>Aufgrund von § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941), erlässt die Stadt Plauen als Ortspolizeibehörde folgende Polizeiverordnung:</p>	<p>Aufgrund von § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1, § 39 Sächsisches Polizeibehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2020 erlässt die Stadt Plauen als Ortspolizeibehörde folgende Polizeiverordnung:</p>	<p>Anpassung der Rechtsgrundlagen an das SächsPBG</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten</p> <p>§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen</p> <p>§ 4 Waschen und Abspritzen von Kraftfahrzeugen</p> <p>Abschnitt 3 – Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere</p> <p>§ 5 Tierhaltung</p> <p>§ 6 Verunreinigungen durch Tiere</p> <p>§ 7 Taubenfütterungsverbot</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten</p> <p>§ 3 Plakatieren, Beschriften, Bemalen</p> <p>§ 4 Abspritzen und Waschen von Kraftfahrzeugen</p> <p>Abschnitt 3 – Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere</p> <p>§ 5 Tierhaltung</p> <p>§ 6 Verunreinigungen durch Tiere</p> <p>§ 7 Tierfütterungsverbot</p> <p>§ 8 Schädlingsbekämpfung</p>	

<p>Abschnitt 4 – Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und deren Benutzung - Verbote</p> <p>§ 8 Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und deren Benutzung – unzulässiges Verhalten und unzulässige Nutzungen</p> <p>§ 9 Abbrennen offener Feuer</p> <p>Abschnitt 5 – Schutz vor Lärmbelästigungen</p> <p>§ 10 Schutz der Nachtruhe</p> <p>§ 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.</p> <p>§ 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten</p> <p>§ 13 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>§ 14 Schießen mit Böllern und Salutschießen mit Vorderladerwaffen</p> <p>§ 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern</p> <p>Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern</p> <p>§ 16 Haus- und Grundstücksnummern</p> <p>Abschnitt 7 – Veranstaltung von Vergnügungen</p>	<p>Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen</p> <p>§ 9 Verhalten im öffentlichen Raum und dessen Nutzung</p> <p>§ 10 Abbrennen offener Feuer/Brauchtumsfeuer</p> <p>§ 11 Veranstaltungen</p> <p>§ 12 Haus- und Grundstücksnummern</p> <p>Abschnitt 5 – Schutz vor Belästigungen durch Lärm und Müll</p> <p>§ 13 Schutz der Nachtruhe</p> <p>§ 14 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten</p> <p>§ 15 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Gastwirtschaften</p> <p>§ 16 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>§ 17 Schießen mit Böllengeräten und Salutschießen mit Vorderladerwaffen</p> <p>§ 18 Feuerwerke</p> <p>§ 19 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern</p>	
---	---	--

<p>§ 17 Öffentliche Vergnügungen</p> <p>Abschnitt 8 – Schlussbestimmungen</p> <p>§ 18 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>§ 19 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 20 In-Kraft-Treten</p>	<p>Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen</p> <p>§ 20 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 22 Einziehung von Gegenständen</p> <p>§ 23 In-Kraft-Treten</p>	
<p><u>Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen</u></p>	<p><u>Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen</u></p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Plauen.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Plauen.</p> <p>(2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen sowie des sonstigen Ortsrechts der Stadt Plauen bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.</p>	<p>Der Verweis, dass höherrangiges Recht von den Regelungen der PVO unberührt bleibt, wurde hier vorangestellt, um eine ständige Wiederholung in den einzelnen Paragraphen zu vermeiden. Zudem handelt es sich hierbei um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der nicht der PVO selbst entstammt. Es handelt sich lediglich um eine hinweisende Klarstellung für den Rechtsanwender.</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind gemäß § 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder nach § 53 Absatz 1 SächsStrG öffentliche Straßen sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.</p> <p>(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.</p> <p>(2) ¹Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch</p>	<p>Vereinfachung des Textes</p> <p>Vereinfachung des Textes; Klarstellung</p>

<p>zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Plätze, Grün- bzw. Erholungsanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem Liegewiesen, allgemein zugängliche Kinderspiel- und Bolzplätze.</p> <p>(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Pflanzkübel, Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spiel- und Sportgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter und künstlerische Gestaltungs- und sonstige Ausstattungselemente (u. a. Denkmale, Skulpturen, Plastiken, Gedenktafeln).</p>	<p>gestaltete Anlagen (Grün- und Erholungsanlagen), die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. ²Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Ufer- und Böschungsbereiche der Weißen Elster.</p> <p>(3) ¹Öffentliche Einrichtungen sind im öffentlichen Interesse unterhaltene Institutionen, die durch eine behördliche Widmung den Einwohnern zugänglich gemacht werden. ²Dies sind insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Pflanzkübel, Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spiel- und Sportgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter und künstlerische Gestaltungselemente (u. a. Denkmale, Skulpturen, Plastiken, Gedenktafeln) sowie Anlagen der Verkehrsüberwachung, der Verkehrseinrichtung und Verkehrszeichen einschließlich deren Träger.</p> <p>(4) Bauliche Anlagen im Sinne des § 6 Absatz 2 sind insbesondere Gebäude, Mauern, Stützmauern, Pflanzkübel, Umfriedungen, Schaukästen, Werbeträger und Fliegende Bauten.</p> <p>(5) ¹Fundtiere im Sinne des § 7 sind verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und die von einer Person aufgegriffen und an sich genommen werden, die nicht schon zuvor Eigentum oder Besitz an dem Tier hatte. ²Herrenlose Tiere sind Haus- und Heimtiere, deren Eigentümer offensichtlich den Besitz aufgegeben hat um auf sein Eigentum zu verzichten sowie wilde Tiere.</p> <p>(6) Schädlinge im Sinne des § 8 sind insbesondere Hausratten (<i>Rattus rattus</i>), Wanderratten (<i>Rattus norvegicus</i>) und Schaben.</p>	<p>Begriffsaktualisierung; Klarstellung</p> <p>die Begriffsbestimmung „bauliche Anlagen“ wurde aufgrund der Erweiterung des § 6 notwendig</p> <p>die Begriffsbestimmungen „Fundtiere“ und „herrenlose Tiere“ wurden aufgrund der Neufassung des § 7 notwendig</p> <p>die Begriffsbestimmung „Schädlinge“ wurde aufgrund der hinzugekommenen Regelung zur Schädlingsbekämpfung notwendig</p>
--	---	---

<p>(4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:</p> <p>a) Böllerkanonen b) Standböller c) Handböller d) Gasböller</p> <p>(5) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommeln.</p> <p>(6) Offene Feuer und Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden.</p>	<p>(7) Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des § 11 liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen und bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.</p> <p>(8) Böllergeräte im Sinne des § 16 sind Böllerkanonen, Standböller, Handböller und Gasböller.</p> <p>(9) Vorderladerwaffen im Sinne des § 16 sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei (Vorderlader-) Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommeln.</p>	<p>die Begriffsbestimmung „öffentliche Veranstaltung“ war bislang in den Allgemeinen Regelungen nicht enthalten; die Zuordnung zu § 2 erfolgte, um alle wesentlichen Begriffsbestimmungen einheitlich „vor die Klammer“ zu ziehen</p> <p>die Begriffsbestimmung „Böllergeräte“ war bislang in den Allgemeinen Regelungen nicht enthalten; die Zuordnung zu § 2 erfolgte, um alle wesentlichen Begriffsbestimmungen einheitlich „vor die Klammer“ zu ziehen</p> <p>die Begriffsbestimmung „Vorderladerwaffen“ war bislang in den Allgemeinen Regelungen nicht enthalten; die Zuordnung zu § 2 erfolgte, um alle wesentlichen Begriffsbestimmungen einheitlich „vor die Klammer“ zu ziehen</p> <p>die Begriffsbestimmung „offene Feuer“ entfällt, da die bisherige Bestimmung als wenig zielführend erachtet und die Regelung des § 10 als ausreichend erachtet wird</p>
<p><u>Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten</u></p>	<p><u>Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten</u></p>	
<p>§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen</p> <p>(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten, soweit eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der</p>	<p>§ 3 Plakatieren, Beschriften, Bemalen</p> <p>(1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen an oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten.</p>	<p>Die Änderung der Paragrafenüberschrift erfolgte, da der Zusatz „unerlaubtes“ als überflüssig erachtet wird.</p> <p>Verdeutlichung des grundsätzlichen Verbotes durch Regelung in einem eigenen Absatz; Vereinfachung des Textes; „Aufkleber“ wurde ergänzt, da diese bisher in der abschließenden Aufzählung fehlten, jedoch praxisrelevant sind</p>

<p>Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu befürchten ist. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.</p> <p>(2) Entgegen Absatz 1 angebrachte Plakate, Beschriftungen oder Bemalungen sind vom Verursacher oder auf Verlangen der Stadt Plauen vom Eigentümer der beklebten, beschrifteten oder bemalten Fläche zu entfernen.</p> <p>(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), von Satzungen der Stadt Plauen sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>	<p>(2) Dieses Verbot gilt nicht, sofern durch die Stadt Plauen eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde sowie für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen von speziell dafür zugelassenen Flächen.</p>	<p>Ausnahmetatbestände waren bisher in Absatz 1 enthalten. Nun sind sie einem eigenen Absatz zugeordnet; bisheriger Absatz 2 wird als rechtswidrig erachtet, da dieser kein abstraktes Ge- oder Verbot enthielt</p> <p>Zuordnung zu § 1 Abs. 2</p>
<p>§ 4 Waschen und Abspritzen von Kraftfahrzeugen</p> <p>(1) Das Abspritzen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Das Waschen auf öffentlichen Straßen ist nur unter Verwendung von klarem Wasser gestattet, soweit eine Glatteisbildung ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) sowie der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>	<p>§ 4 Abspritzen und Waschen von Kraftfahrzeugen</p> <p>(1) Das Abspritzen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist verboten.</p> <p>(2) ¹Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist nur unter Verwendung von klarem Wasser gestattet, soweit eine Glatteisbildung ausgeschlossen ist. ²Das Waschen von Kraftfahrzeugen in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist verboten.</p>	<p>Die Änderung der Paragraphenüberschrift erfolgte, um die Systematik der Vorschrift wiederzugeben.</p> <p>Verdeutlichung des grundsätzlichen Verbotes, Kfz abzuspritzen durch Regelung in einem eigenen Absatz; Vereinfachung des Textes</p> <p>Verdeutlichung der Ausnahme (Waschens von Kfz) durch Regelung in einem eigenen Absatz; Vereinfachung des Textes; Wegfall des Inhaltes des bisherigen Absatzes 2, da Zuordnung zu § 1 Abs. 2</p>

<u>Abschnitt 3 – Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere</u>	<u>Abschnitt 3 – Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere</u>	
<p>§ 5 Tierhaltung</p> <p>(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder fremde Sachen nicht gefährdet werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird, dies gilt insbesondere für Belästigungen durch anhaltende tierische Lautäußerungen.</p> <p>(2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. In größeren Menschenansammlungen müssen Hunde einen Maulkorb tragen.</p> <p>(3) Die Pflicht, den Hund an der Leine zu führen, gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Grünanlagen. Dies betrifft:</p> <p>1. Grünanlage Regenüberlaufbecken Dresdener Straße</p> <p>2. Grünanlage August-Bebel-Hain.</p> <p>(4) Unabhängig von Absatz 2 und Absatz 3 hat der Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier außerhalb befriedeter Besitztümer nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.</p> <p>(5) Absatz 2 gilt nicht für Blindenführhunde oder ähnliche Führhunde der Behindertenbegleitung, Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Hütehunde während der Schafweidehaltung.</p>	<p>§ 5 Tierhaltung</p> <p>(1) ¹Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen oder Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden. ²Belästigend sind insbesondere anhaltende tierische Lautäußerungen.</p> <p>(2) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass fremdes Eigentum nicht gefährdet oder beschädigt wird.</p> <p>(3) ¹Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. ²In größeren Menschenansammlungen, insbesondere auf dem Gebiet von Stadtfesten, Musikveranstaltungen, Umzügen und Jahrmärkten, müssen Hunde zusätzlich einen Maulkorb tragen.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt nicht für Führhunde der Behindertenbegleitung, Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde des Polizeivollzugsdienstes und Hütehunde während der Schafweidehaltung sowie für entsprechend gekennzeichnete Flächen.</p> <p>(5) ¹Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde außerhalb sicher umfriedeter Grundstücke nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson laufen zu lassen. ²Geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.</p>	<p>Regelung zur Belästigung oder Gefährdung von Menschen oder Tieren in einem eigenen Absatz; Vereinfachung des Textes</p> <p>bisher in Absatz 1 enthalten; Regelung zur Gefährdung oder Beschädigung fremden Eigentums in einem eigenen Absatz; Vereinfachung des Textes</p> <p>bisher in Absatz 2 enthalten; Klarstellung, was insbesondere unter einer „größeren Menschenansammlung“ zu verstehen ist</p> <p>Zusammenfassung der Ausnahmetatbestände, die bisher in die Absätze 3 und 5 aufgeteilt waren; Vereinfachung des Textes</p> <p>bisher in Absatz 4 enthalten; Vereinfachung des Textes</p>

<p>(6) Die Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, haben das Halten der Tiere der Stadt Plauen unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(7) Arten- und tierschutzrechtliche Bestimmungen, § 28 StVO, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG), die Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) und der hierzu erlassenen Satzungen und Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>		<p>Regelung entfaltet bislang keine Praxisrelevanz; die Zuständigkeit für artgerechte Haltung von Tieren liegt beim Vogtlandkreis, insbesondere ist hier das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) zu nennen</p> <p>Zuordnung zu § 1 Abs. 2</p>
<p>§ 6 Verunreinigungen durch Tiere</p> <p>(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen durch ihre Tiere mit Kot verunreinigen zu lassen.</p> <p>(2) Dennoch abgelegter Tierkot ist vom Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen. Hierfür sind vom Tierhalter bzw. Führer des Tieres geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt nicht für Blindenführhunde oder ähnliche Führhunde der Behindertenbegleitung.</p>	<p>§ 6 Verunreinigungen durch Tiere</p> <p>(1) Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen durch ihre Tiere mit Kot verunreinigen zu lassen.</p> <p>(2) Haltern und Führern von Hunden ist es untersagt, bauliche Anlagen durch ihre Tiere mit Urin verunreinigen zu lassen.</p> <p>(3) ¹Eine Verunreinigung im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn abgelegter Tierkot vom Führer des Tieres unverzüglich beseitigt wird. ²Vom Führer des Tieres sind hierfür geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen dem Gemeindlichen Vollzugsdienst der Stadt Plauen</p>	<p>dient dem Schutz des Eigentums als polizeiliches Schutzgut, die Verunreinigung von Bausubstanz durch Urin von Tieren wurde bislang nicht betrachtet; eine analoge Regelung für Menschen ist an dieser Stelle nicht notwendig, da für diese das generelle Verbot des wilden Urinierens nach § 9 Absatz 2 Buchstabe f gilt</p> <p>bisher in Absatz 2 enthalten; Klarstellung</p>

<p>(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>	<p>sowie dem Polizeivollzugsdienst vorzuweisen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Führhunde der Behindertenbegleitung sowie Diensthunde und Dienstpferde des Polizeivollzugsdienstes.</p>	<p>bisher in Absatz 3 enthalten; Vereinfachung des Textes, Erweiterung der Ausnahmetatbestände; bisheriger Inhalt des Absatzes 4 wurde § 1 Abs. 2 zugeordnet</p>
<p>§ 7 Taubenfütterungsverbot</p> <p>(1) Es ist verboten, verwilderte Tauben im Stadtgebiet zu füttern.</p> <p>(2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bleiben unberührt.</p>	<p>§ 7 Tierfütterungsverbot</p> <p>¹Fundtiere und herrenlose Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nicht gefüttert werden. ²Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Änderung der Paragraphenüberschrift erfolgte, da die Reduzierung auf Tauben entfallen soll.</p> <p>Wegfall der Absätze, da Paragraph lediglich zwei Sätze enthält</p> <p>Zuordnung zu § 1 Abs. 2</p>
	<p>§ 8 Schädlingsbekämpfung</p> <p>(1) ¹Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie die Nutzer und Nutzungsberechtigten von Gebäuden oder Grundstücken haben der Stadt Plauen unverzüglich den Befall dieser von Schädlingen anzuzeigen. ²Sie sind verpflichtet, unverzüglich entsprechende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen und diese solange zu wiederholen, bis der Schädlingsbefall beseitigt ist. ³Der Stadt Plauen ist der erfolgreiche Abschluss der Schädlingsbeseitigung unverzüglich anzuzeigen. ⁴Anfallende Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste sind</p>	<p>Die Verwaltung stellt einen Anstieg von Bürgerbeschwerden im Hinblick auf Schädlingsbefall fest. Aufgrund dessen, dass die Sächsische Landesregierung bislang keinen Gebrauch von Ihrem Verordnungsrecht zur landesweiten Regelung der Schädlingsbekämpfung gemacht hat, besteht diesbezüglich aktuell eine Regelungslücke. Diese kann durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG), für dessen Vollzug die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind, nur unzureichend geschlossen werden. Die Gesundheitsämter haben für ein entsprechendes Tätigwerden die konkrete Gefahr, die von einem Schädling ausgeht, im Einzelfall nachzuweisen. Dies ist</p>

	<p>unverzöglich nach Beendigung der Bekämpfung ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen.</p> <p>(2) Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie die Nutzer und Nutzungsberechtigten von Gebäuden oder Grundstücken haben diese von Abfallstoffen, vor allem von Küchen- und Futterabfällen sowie Müll und Unrat, die einen Schädlingsbefall begünstigen, vor der Bekämpfung zu befreien.</p> <p>(3) Zur Feststellung eines Schädlingsbefalls sowie zur Überwachung der Schädlingsbekämpfung sind Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie die Nutzer und Nutzungsberechtigten von Gebäuden oder Grundstücken verpflichtet, Vertretern der Stadt Plauen das Betreten der betroffenen Gebäude und Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.</p>	<p>jedoch in der Regel nicht möglich. Die Aufnahme der Regelung zur Schädlingsbekämpfung in der PVO schließt diese Regelungslücke und ermöglicht es der Stadt Plauen tätig zu werden.</p>
<p><u>Abschnitt 4 – Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und deren Benutzung - Verbote</u></p>	<p><u>Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen</u></p>	<p>Die Änderung der Abschnittsüberschrift erfolgte zur Vereinfachung.</p>
<p>§ 8 Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und deren Benutzung – unzulässiges Verhalten und unzulässige Nutzungen</p> <p>(1) Personen haben sich auf öffentlichen Straßen und bei der Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen ist nur entsprechend ihres Widmungszwecks und im Rahmen der Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs zulässig.</p>	<p>§ 9 Verhalten im öffentlichen Raum und dessen Nutzung</p> <p>(1) ¹Personen haben sich auf öffentlichen Straßen und bei der Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen so zu verhalten, dass diese nicht beschädigt oder andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. ²Die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen ist nur entsprechend ihres Widmungszwecks und im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig.</p>	<p>Die Änderung der Paragrafenüberschrift erfolgte zur Vereinfachung.</p> <p>Vereinfachung des Textes, „der Aufrechterhaltung“ wird als unnötig empfunden</p>

<p>(2) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist es insbesondere untersagt:</p> <p>a) aufdringlich oder aggressiv zu betteln, insbesondere durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Anfassen, Einschüchterungen durch Verwünschungen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen, Beschimpfungen;</p> <p>b) andere Personen durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderem Rauschmittelkonsum hervorgerufenes, aggressives oder aufdringliches Verhalten zu belästigen, an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten;</p> <p>c) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen (gilt nicht für Polterabende/Polterhochzeiten);</p> <p>d) Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen zu lassen, wegzuwerfen oder abzulagern;</p> <p>e) zu nächtigen, wenn dadurch der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird;</p> <p>f) die Notdurft zu verrichten;</p>	<p>(2) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist es insbesondere untersagt:</p> <p>a) aufdringlich oder aggressiv zu betteln, insbesondere durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Ansprechen, in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Anfassen, Einschüchterungen durch Verwünschungen/Drohungen/Beschimpfungen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen;</p> <p>b) andere Personen durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderem Rauschmittelkonsum hervorgerufenes, aggressives oder aufdringliches Verhalten zu belästigen;</p> <p>c) andere Personen an der Nutzung derer entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten;</p> <p>d) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen;</p> <p>e) zu nächtigen, wenn dadurch der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird;</p> <p>f) die Notdurft zu verrichten;</p> <p>g) Vorbereitungshandlungen zur Verrichtung der Notdurft zu treffen;</p>	<p>klarstellende Erweiterung von Beispielen</p> <p>Vereinfachung des Textes</p> <p>bisher in Buchstabe. b enthalten; das Verbot, einen anderen an der Nutzung zu hindern oder abzuhalten, soll eine eigenständige Nummer bekommen, um nicht dem konkretisierenden Tatbestand des Alkohol-Rauschmittelkonsums aus Nr. b zu unterfallen</p> <p>bisher in Buchstabe c enthalten; der Zusatz „gilt nicht für Polterabende/Polterhochzeiten“ entfällt, da hierfür ohnehin eine Sondernutzungserlaubnis notwendig ist; Regelungsinhalt des bisherigen Buchstaben d entfällt, da neu in § 18 Absatz 2 geregelt</p> <p>die Ahndung und Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot zur Verrichtung der Notdurft wurde in der Praxis</p>
---	--	---

<p>g) mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten zu fahren, wenn dadurch Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt werden;</p> <p>h) Treppen oder Treppengeländer mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten zu befahren oder provisorische Rampen und Hindernisse zu Sportzwecken mit den genannten Sport- und Spielgeräten zu errichten oder zu befahren;</p> <p>i) jedwede Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, deren Zweckbestimmung, Funktion oder Erscheinungsbild erheblich zu beeinträchtigen bzw. bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder Einrichtungen und/oder deren Nutzer zu erwarten sind;</p> <p>j) Boote und Schwimmkörper in Gewässer einzubringen und zu benutzen, wenn eine nicht unerhebliche Beschädigung oder Verunstaltung des Ufers zu befürchten ist oder soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist und</p> <p>k) nicht freigegebene Eisflächen zu betreten.</p> <p>(3) In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt, Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren, schieben, parken oder abzustellen.</p> <p>(4) Die Vorschriften der StVO, des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche,</p>	<p>h) mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten sowie Elektro-Rollern u. ä. zu fahren, wenn dadurch Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt werden;</p> <p>i) Treppen, Geländer, provisorische Rampen und Hindernisse mit Rollschuhen, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- und Sportgeräten sowie Elektrorollern u. ä. zu befahren;</p> <p>j) jedwede Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, deren Zweckbestimmung, Funktion oder Erscheinungsbild erheblich zu beeinträchtigen bzw. bei denen schädliche Auswirkungen auf die Straßen, Anlagen oder Einrichtungen und/oder deren Nutzer zu erwarten sind;</p> <p>k) Boote oder Schwimmkörper in Gewässer ohne Genehmigung einzubringen oder zu benutzen und</p> <p>l) nicht freigegebene Eisflächen zu betreten.</p> <p>(3) In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt, Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Genehmigung der Stadt Plauen zu benutzen oder abzustellen.</p>	<p>dadurch erschwert, dass Betroffene behaupteten, sie hätten mit der Verrichtung noch nicht begonnen bzw. diese nicht tatsächlich ausgeführt</p> <p>bisher in Buchstabe g enthalten; Inhalt wurde aufgrund der Entwicklungen in der Elektromobilität aktualisiert</p> <p>bisher in Buchstabe h enthalten; Vereinfachung des Textes</p> <p>bisher in Buchstabe i enthalten; Vervollständigung der Aufzählung um den Begriff „Straßen“</p> <p>bisher in Nr. j enthalten; Vereinfachung des Textes</p> <p>Einfügung Genehmigungsvorbehalt</p> <p>Zuordnung zu § 1 Abs. 2</p>
--	---	--

<p>Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz–BImSchG), des Sächsischen Naturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), des § 9 des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes (SächsOWiG), der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Plauen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Plauen (Grünanlagen- und Gebührensatzung) sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>		
<p>§ 9 Abbrennen offener Feuer</p> <p>(1) Das Abbrennen von offenen Feuern im öffentlichen Bereich im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 ist verboten. Ausgenommen davon sind besonders ausgewiesene Lagerfeuer- und Grillplätze.</p> <p>(2) Das Abbrennen von offenen Feuern im Sinne von § 2 Absatz 6 im privaten Bereich ist der Stadt Plauen spätestens zehn Tage zuvor schriftlich anzuzeigen (1. Ausgenommen davon sind Grill- oder Kochfeuer. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Es darf dabei nur trockenes unbehandeltes Holz verbrannt werden.</p>	<p>§ 10 Abbrennen offener Feuer/Brauchtumsfeuer</p> <p>(1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen verboten.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für das Abbrennen offener Feuer auf besonders ausgewiesenen Lagerfeuer- und Grillplätzen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Stapelhöhe von 1,00 Meter nicht überschritten wird, b) der Stapeldurchmesser von 1,00 Meter nicht überschritten wird, c) trockenes unbehandeltes Holz in befestigten Feuerstätten wie Brennkörben aus Metall, offenen Kaminen, Metalltonnen oder Feuerschalen verwendet wird, d) handelsübliche Grillmaterialien (z.B. Grillkohle) oder Grillgeräte verwendet 	<p>Die Änderung der Paragraphenüberschrift erfolgte zur besseren Inhaltswiedergabe.</p> <p>Verdeutlichung des grundsätzlichen Verbotes zum Abbrennen offener Feuer im öffentlichen Bereich in einem eigenen Absatz; Vereinfachung des Textes</p> <p>Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände für Lagerfeuer- und Grillplätze in einem eigenen Absatz; die detaillierte Neuregelung der Tatbestände erfolgte auf Forderung des FG Brandschutz zur Schaffung von Rechtssicherheit und Klarheit</p>

<p>(3) Das Abbrennen kann untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. sein: extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.</p> <p>(4) Brauchtumsfeuer werden durch Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters geregelt.</p> <p>(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) werden von dieser Regelung nicht berührt.</p>	<p>werden,</p> <p>e) hierdurch keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht,</p> <p>f) zum Zeitpunkt des Abbrennens die Waldbrandgefahrenstufe 3 nicht erreicht ist.</p> <p>(3) Das Abbrennen offener Feuer auf besonders ausgewiesenen Lagerfeuer- und Grillplätzen kann insbesondere bei extremer Trockenheit, unmittelbarer Nähe zum Wald oder unmittelbarer Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen durch die Stadt Plauen untersagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p> <p>(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für das Abbrennen offener Feuer außerhalb öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen.</p> <p>(5) ¹Offene Feuer außerhalb öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen sowie auf besonders ausgewiesenen Lagerfeuer- und Grillplätzen, welche die Anforderungen des Absatzes 2 nicht erfüllen, sind anzeige- und genehmigungspflichtig. ²Das Abbrennen ist der Stadt Plauen spätestens 10 Tage zuvor anzuzeigen. ³Die Genehmigung durch die Stadt Plauen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p> <p>(6) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern wird durch Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters geregelt.</p>	<p>Verdeutlichung der Versagungsgründe sowie des Auflagenvorbehaltes für offene Feuer auf Lagerfeuer- und Grillplätzen</p> <p>Regelung für den öffentlichen Bereich; Wegfall des Inhaltes des bisherigen Absatzes 4, da Zuordnung zu § 1 Abs. 2</p> <p>Regelung für den privaten Bereich</p> <p>bisher in Absatz 4 enthalten</p>
---	--	--

<p>§ 17 Öffentliche Vergnügungen</p> <p>(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Stadt Plauen unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine. Eine öffentliche Vergnügung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.</p> <p>(2) Der Anzeigende kann die öffentliche Vergnügung wie angezeigt durchführen, wenn die Stadt Plauen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Auflagen erteilt oder die Vergnügung untersagt.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen und Anlagen, die für Veranstaltungen</p>	<p>§ 11 Veranstaltungen</p> <p>(1) ¹Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen möchte, hat dies der Stadt Plauen unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. ²Für im selben Kalenderjahr regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.</p> <p>(2) ¹Die Stadt Plauen kann dem Veranstalter hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung Bedingungen und Auflagen erteilen oder die Durchführung der Veranstaltung untersagen. ²Die Stadt Plauen kann darüber hinaus Regelungen durch Allgemeinverfügung erlassen, wenn veranstaltungsspezifische Ge- oder Verbote auch oder ausschließlich für die Teilnehmer der Veranstaltung gelten sollen.</p> <p>(3) Der Veranstalter kann die Veranstaltung wie angezeigt durchführen, wenn ihm die Stadt Plauen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige Bedingungen und Auflagen für die Durchführung erteilt oder ihm die Durchführung der Veranstaltung untersagt.</p>	<p>Neuzuordnung des Paragraphen zum Abschnitt 4 (siehe obige Ausführungen zum Inhaltsverzeichnis), Regelungsinhalt bisher in § 17 (Öffentliche Vergnügungen) enthalten.</p> <p>Die Änderung der Paragraphenüberschrift erfolgte zur besseren Verständlichkeit.</p> <p>Vereinfachung des Textes; Verfahrensvereinfachung in Satz 2</p> <p>Ergänzung des Auflagenvorbehaltes um die Möglichkeit von Allgemeinverfügungen</p> <p>Genehmigungsfreistellung bisher in Absatz 2 enthalten; Wegfall Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 3, da innerhalb des Baurechts geklärt, keine Regelung für Nutzungsart von Flächen in einer Gewerbeerlaubnis möglich, Ausnahmetatbestände zu umfassend formuliert</p>
--	---	---

<p>der beabsichtigten Art bestimmt sind, stattfinden sowie nicht für Vergnügungen in gewerblichen Räumen oder auf Flächen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Abhaltung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.</p> <p>(4) Die Vorschriften der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Plauen bleiben hiervon unberührt.</p>		<p>Zuordnung zu § 1 Abs. 2</p>
<p>§ 16 Haus- und Grundstücksnummern</p> <p>(1) Die Gebäude- bzw. Grundstückseigentümer haben ihre Gebäude und Grundstücke mit den von der Stadt Plauen festgesetzten Nummern, bestehend aus arabischen Ziffern, ggf. durch Buchstaben ergänzt, auf eigene Kosten dauerhaft und von der Straße aus sichtbar und eindeutig zu kennzeichnen.</p> <p>(2) Die Stadt Plauen kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Haus- und Grundstücksnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.</p>	<p>§ 12 Haus- und Grundstücksnummern</p> <p>(1) ¹Gebäude- und Grundstückseigentümer haben ihre Gebäude und Grundstücke mit den von der Stadt Plauen festgesetzten Nummern dauerhaft und von der Straße aus sichtbar und eindeutig zu kennzeichnen. ²Die Nummern bestehen aus arabischen Ziffern, die gegebenenfalls durch Buchstaben ergänzt werden.</p> <p>(2) Die Stadt Plauen kann im Einzelfall die Art und Weise der Anbringung von Haus- und Grundstücksnummern anordnen.</p>	<p>Neuzuordnung des Paragraphen zum Abschnitt 4 (siehe obige Ausführungen zum Inhaltsverzeichnis), Regelungsinhalt bisher im gleichlautenden § 16 enthalten.</p> <p>Vereinfachung des Textes</p> <p>Vereinfachung des Textes</p>
<p><u>Abschnitt 5 – Schutz vor Lärmbelästigungen</u></p>	<p><u>Abschnitt 5 – Schutz vor Belästigungen durch Lärm und Müll</u></p>	<p>Die Änderung der Abschnittsüberschrift erfolgte zur besseren Inhaltswiedergabe.</p>
<p>§ 10 Schutz der Nachtruhe</p> <p>(1) Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Werktagen um 06:00 Uhr, - an Sonn- und Feiertagen um 07:00 Uhr. <p>In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu</p>	<p>§ 13 Schutz der Nachtruhe</p> <p>¹Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet an Werktagen um 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen um 07:00 Uhr. ²In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.</p>	<p>Wegfall der Absätze, da Paragraph lediglich zwei Sätze enthält</p>

<p>unterlassen.</p> <p>(2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Verordnungen sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>		<p>Zuordnung zu § 1 Abs. 2</p>
<p>§ 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.</p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente im Freien, bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, 2. Veranstaltungen, die einer Anzeige oder behördlichen Genehmigung bedürfen, 3. amtliche Durchsagen, 4. Kinder- und Jugendfeste der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe. <p>In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer der Beschallung durch behördliche Auflagen geregelt werden.</p>	<p>§ 14 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten</p> <p>(1) ¹Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. ²Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente im Freien, bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.</p> <p>(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, die einer Anzeige oder behördlichen Genehmigung bedürfen sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen. ²Die Stadt Plauen kann deren Durchführung untersagen oder von Bedingungen und Auflagen abhängig machen.</p>	<p>Die Änderung der Paragrafenüberschrift erfolgte, da Inhaltswiedergabe und Zielrichtung auch ohne „u. ä.“ eindeutig.</p> <p>Vereinfachung des Textes</p> <p>Vereinfachung des Textes; Verzicht auf die Ausnahmeregelung für Kinder- und Jugendfeste der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, da sich die Verwaltung die Prüfung der Lärmbelästigung im Einzelfall (auch nachträglich vor Ort unter Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse) vorbehalten möchte</p>

<p>(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundes- Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.</p>		<p>Zuordnung zu § 1 Abs. 2</p>
<p>§ 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten</p> <p>(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Dieselbe Verpflichtung trifft Personen, die Dritten entsprechende Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.</p> <p>(2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.</p>	<p>§ 15 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Gastwirtschaften</p> <p>(1) ¹Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. ²Insbesondere sind hierfür Fenster und Türen geschlossen zu halten. ³Dieselbe Verpflichtung trifft Personen, die Dritten entsprechende Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.</p> <p>(2) ¹Der Gastwirt hat dafür Sorge zu tragen, dass aus seiner Gastwirtschaft innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. ²Insbesondere sind hierfür Fenster und Türen geschlossen zu halten. ³Dieselbe Verpflichtung trifft Betreiber einer Gastwirtschaft, die Dritten entsprechende Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.</p>	<p>Die Änderung der Paragraphenüberschrift erfolgte aufgrund der Regelungserweiterung auf Gastwirtschaften zur besseren Inhaltswiedergabe.</p> <p>Die Neufassung des Paragraphen soll der Klarstellung dienen, dass sowohl Veranstalter, als auch Gastwirte sowie Teilnehmer und Gäste zur Lärmvermeidung verpflichtet sind. Da gegen alle Personenkreise entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren möglich sind, soll präventiv eine „gegenseitige Erziehung“ erreicht werden, wodurch die Häufigkeit von Vor-Ort-Kontrollen reduziert werden soll.</p> <p>Regelung für Veranstalter; eine Regelung für Versammlungsräume entfällt, um eine Kollision mit dem Versammlungsrecht auszuschließen</p> <p>Regelung für Gastwirte</p>

<p>(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes (GastG), der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO), des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz – SächsVersG), der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>	<p>(3) Das in den Absätzen 1 und 2 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Teilnehmer von Veranstaltungen und für Gäste einer Gastwirtschaft.</p>	<p>Regelung für die Teilnehmer von Veranstaltungen und für Gäste einer Gastwirtschaft; Zuordnung des bisherigen Inhaltes zu § 1 Abs. 2</p>
<p>§ 13 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden.</p> <p>(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) und des Bundeskleingartengesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>§ 16 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>¹Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. ²Dies sind insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Garten- oder Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen und das Holzspalten.</p>	<p>Wegfall der Absätze, da Paragraf lediglich zwei Sätze enthält; Klarstellung der Zielrichtung in Satz 2</p> <p>Zuordnung zu § 1 Abs. 2</p>
<p>§ 14 Schießen mit Böllern und Salutschießen mit Vorderladerwaffen</p> <p>(1) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerschusswaffe zur Erzeugung eines Schusknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>§ 17 Schießen mit Böllengeräten und Salutschießen mit Vorderladerwaffen</p> <p>(1) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerwaffe zur Erzeugung eines Schusknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.</p>	

<p>(2) In der Anzeige sind anzugeben:</p> <p>a) Anlass, Ort, Datum, Zeitraum des Böllerns, bzw. Verwendung der Vorderladerschusswaffen</p> <p>b) Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen</p> <p>c) Nachweis der Berechtigung</p> <p>(3) Die Ortspolizeibehörde kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die beim Böllern oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.</p>	<p>(2) ¹In der Anzeige ist der Anlass, der Ort, das Datum, der Zeitraum, der Name und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzugeben sowie dessen Nachweis der Berechtigung beizufügen. ²Zudem ist anzugeben, ob ein Böllengerät oder eine Vorderladerwaffe verwendet wird.</p> <p>(3) Die Stadt Plauen kann das Schießen mit Böllengeräten und Salutschießen mit Vorderladerwaffen untersagen sowie Bedingungen und Auflagen erteilen.</p>	<p>Vereinfachung des Textes</p>
	<p>§ 18 Feuerwerke</p> <p>Als allgemeine Ausnahme für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 24 Absatz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, gelten insbesondere folgende Anlässe: Hochzeit, das „Plauener Spitzenfest“ sowie Vereins- und Firmenjubiläum ab 25 Jahren.</p>	<p>Die Stadt Plauen machte bislang keinen Gebrauch von ihrer Befugnis nach § 24 Absatz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, allgemeine Ausnahmen für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände außerhalb der Silvesterzeit zu bestimmen. Das führte in der Vergangenheit dazu, dass aufgrund fehlender objektiver sowie tatsächlicher Gründe und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes keine Untersagungen von angemeldeten Feuerwerken erfolgten. Dies führte wiederum dazu, dass praktisch an jedem Wochenende ein Feuerwerk anlässlich eines Geburtstages stattfand. Der vom Gesetzgeber gewollte Ausnahmecharakter von unterjährigen Feuerwerken wurde damit verfehlt.</p>
<p>§ 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern</p> <p>(1) Das Einwerfen von Glas in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist nur werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.</p>	<p>§ 19 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern</p> <p>(1) Das Einwerfen von Glas in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist nur werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.</p>	

<p>(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.</p> <p>(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.</p> <p>(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen zu lassen, wegzuerwerfen oder abzulagern.</p> <p>(3) ¹Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. ²Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.</p>	<p>Regelung wurde um das Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Müll erweitert (vormals in § 8 Absatz 2 d)</p> <p>Zuordnung zu § 1 Abs. 2</p>
<p><u>Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern</u></p>		<p>Abschnitt entfällt, da Neuordnung des Regelungsinhaltes</p>
<p><u>Abschnitt 7 – Veranstaltung von Vergnügungen</u></p>		<p>Abschnitt entfällt, da Neuordnung des Regelungsinhaltes</p>
<p><u>Abschnitt 8 – Schlussbestimmungen</u></p>	<p><u>Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen</u></p>	
<p>§ 18 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Stadt Plauen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p>	<p>§ 20 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>¹Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Stadt Plauen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. ²Die Ausnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p>	

<p>§ 19 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Absatz 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt; 2. entgegen § 4 Absatz 1 Kraftfahrzeuge abspritzt, beim Waschen anderes als klares Wasser verwendet oder Glatteis verursacht; 3. entgegen § 5 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder fremde Sachen gefährdet oder Dritte mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden; 4. entgegen § 5 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass sein Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt; 5. entgegen § 5 Absatz 4 nicht dafür sorgt, dass sein Tier nicht ohne geeignete Aufsichtsperson außerhalb befriedeter Besitztümer herumläuft; 6. entgegen § 5 Absatz 6 das Halten gefährlicher Tiere nicht unverzüglich anzeigt; 	<p>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) entgegen § 3 Absatz 1 Plakate, Aufkleber, Beschriftungen oder Bemalungen an oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen anbringt oder dies versucht; 2.) entgegen § 4 Absatz 1 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen abspritzt; 3.) entgegen § 4 Absatz 2 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen nicht unter ausschließlicher Verwendung von klarem Wasser wäscht; 4.) entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen wäscht, obwohl eine Glatteisbildung nicht ausgeschlossen ist; 5.) entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 Kraftfahrzeuge in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen wäscht; 6.) entgegen § 5 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden; 	<p>Bestehende Tatbestände wurden entsprechend aktualisiert und die neu hinzugekommenen erfasst. Die Tatbestände steigen von 38 auf 69. Neben hinzugekommenen Paragrafen bzw. Regelungen hängt die Erhöhung der Tatbestände in erster Linie mit der „Entzerrung“ der Tatbestände zusammen. Für Tatbestandsformulierungen, die mehrere Alternativen beinhalteten, wurde je ein eigener Tatbestand geschaffen. Dies soll dem Rechtsanwender komplizierte Schachtelsätze im Ordnungswidrigkeitenverfahren ersparen.</p> <p>nun ist bereits der Versuch ordnungswidrig</p>
---	--	---

<p>7. entgegen § 6 Absatz 2 abgelegten Tierkot nicht unverzüglich entfernt oder kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitführt oder sich weigert dieses vorzuzeigen;</p> <p>8. entgegen § 7 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;</p> <p>9. entgegen § 8 Absatz 1 sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen so verhält, dass Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden oder öffentliche Anlagen und Einrichtungen entgegen ihres Widmungszwecks benutzt oder die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs beeinträchtigt;</p> <p>10. entgegen § 8 Absatz 2 a) aufdringlich oder aggressiv bettelt;</p> <p>11. entgegen § 8 Absatz 2 b) andere Personen durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderem Rauschmittelkonsum hervorgerufenes, aggressives oder aufdringliches Verhalten belästigt, an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch hindert oder von der Nutzung abhält;</p> <p>12. entgegen § 8 Absatz 2 c) Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;</p> <p>13. entgegen § 8 Absatz 2 d) Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert;</p>	<p>7.) entgegen § 5 Absatz 2 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass fremdes Eigentum gefährdet oder beschädigt wird</p> <p>8.) entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 als Hundeführer den Hund nicht an der Leine führt;</p> <p>9.) entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 als Hundeführer dem Hund in größeren Menschenansammlungen keinen Maulkorb anlegt;</p> <p>10.)entgegen § 5 Absatz 5 als Hundehalter Hunde außerhalb sicher umfriedeter Grundstücke nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson laufen lässt;</p> <p>11.)entgegen § 6 Absatz 1 als Halter oder Führer eines Tieres zulässt, dass durch dieses öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen mit Kot verunreinigt werden;</p> <p>12.)entgegen § 6 Absatz 2 als Halter oder Führer eines Hundes zulässt, dass durch diesen bauliche Anlagen mit Urin verunreinigt werden;</p> <p>13.)entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Alternative 1 als Führer des Tieres keine geeigneten Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt;</p>	
---	--	--

<p>14. entgegen § 8 Absatz 2 e) nächtigt, wenn dadurch der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird;</p> <p>15. entgegen § 8 Absatz 2 f) die Notdurft verrichtet;</p> <p>16. entgegen § 8 Absatz 2 g) durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten, Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt;</p> <p>17. entgegen § 8 Absatz 2 h) Treppen oder Treppengeländer mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten befährt oder provisorische Rampen und Hindernisse zu Sportzwecken mit den genannten Sport- und Spielgeräten errichtet oder befährt;</p> <p>18. entgegen § 8 Absatz 2 i) in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Handlungen vornimmt, welche geeignet sind, deren Zweckbestimmung, Funktion oder Erscheinungsbild erheblich zu beeinträchtigen bzw. bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder Einrichtungen und/oder deren Nutzer zu erwarten sind;</p> <p>19. entgegen § 8 Absatz 2 j) Boote und Schwimmkörper in Gewässer einbringt und benutzt und dadurch eine nicht unerhebliche Beschädigung oder Verunstaltung des Ufers entsteht;</p> <p>20. entgegen § 8 Absatz 2 k) nicht freigegebene Eisflächen betritt;</p>	<p>14.)entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Alternative 2 als Führer des Tieres dem Gemeindlichen Vollzugsdienst der Stadt Plauen oder dem Polizeivollzugsdienst keine geeigneten Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport von Tierkot vorweisen kann;</p> <p>15.)entgegen § 7 Fundtiere oder herrenlose Tiere füttert;</p> <p>16.)entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 der Stadt Plauen einen Schädlingsbefall nicht unverzüglich anzeigt;</p> <p>17.)entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 nicht unverzüglich Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchführt oder diese nicht so lange wiederholt, bis der Schädlingsbefall beseitigt ist;</p> <p>18.)entgegen § 8 Absatz 1 Satz 3 der Stadt Plauen nicht unverzüglich den erfolgreichen Abschluss der Schädlingsbeseitigung anzeigt;</p> <p>19.)entgegen § 8 Absatz 1 Satz 4 anfallende Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste nicht unverzüglich nach Beendigung der Bekämpfung ordnungsgemäß beseitigt oder entsorgt;</p> <p>20.)entgegen § 8 Absatz 2 Gebäude und Grundstücke vor der Schädlingsbekämpfung nicht von Abfallstoffen, Müll oder Unrat, welche einen</p>	
---	---	--

<p>21. entgegen § 8 Absatz 3 in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge und Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt;</p> <p>22. entgegen § 9 Absatz 1 ein offenes Feuer im öffentlichen Bereich abbrennt;</p> <p>23. entgegen § 9 Absatz 2 ein offenes Feuer abbrennt, welches nicht oder nicht fristgemäß angezeigt wurde;</p> <p>24. entgegen § 9 Absatz 2 ein offenes Feuer unter Verwendung von anderem als dort festgelegten Brennmaterial abbrennt oder Dritte unzumutbar belästigt;</p> <p>25. entgegen § 9 Absatz 3 ein untersagtes offenes Feuer abbrennt oder erteilte Auflagen nicht einhält;</p> <p>26. entgegen § 10 Absatz 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;</p> <p>27. entgegen § 11 Absatz 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;</p>	<p>Schädlingsbefall begünstigen, befreit;</p> <p>21.)entgegen § 8 Absatz 3 Vertretern der Stadt Plauen das Betreten der betroffenen Gebäude und Grundstücke zur Feststellung eines Schädlingsbefalls oder zur Überwachung der Schädlingsbekämpfung nicht gestattet oder nicht Auskunft erteilt;</p> <p>22.)sich entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen so verhält, dass diese beschädigt oder andere Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden;</p> <p>23.)entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 öffentliche Anlagen und Einrichtungen entgegen ihres Widmungszwecks oder außerhalb des Gemeingebrauchs benutzt;</p> <p>24.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe a aufdringlich oder aggressiv bettelt;</p> <p>25.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe b andere Personen durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderem Rauschmittelkonsum hervorgerufenes, aggressives oder aufdringliches Verhalten belästigt,</p> <p>26.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe c andere Personen an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch hindert oder von der Nutzung abhält;</p> <p>27.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe d Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;</p>	
--	--	--

<p>28. entgegen § 12 Absatz 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;</p> <p>29. entgegen § 13 Absatz 1 Haus- und Gartenarbeiten, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags durchführt und andere erheblich belästigt;</p> <p>30. entgegen § 14 Absatz 1 der Anzeigepflicht zuwiderhandelt;</p> <p>31. entgegen § 14 Absatz 2 die Anzeige unvollständig und / oder unrichtig erstattet;</p> <p>32. entgegen § 14 Absatz 3 den getroffenen Maßnahmen zur Durchführung des Böllerns/ der Knallerzeugung mit Vorderladerschusswaffen zuwiderhandelt;</p> <p>33. entgegen § 15 Absatz 1 Glas in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) an Werktagen außerhalb der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen einwirft;</p> <p>34. entgegen § 15 Absatz 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abstellt;</p>	<p>28.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe e nächtigt, wenn dadurch der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird;</p> <p>29.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe f die Notdurft verrichtet;</p> <p>30.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe g Vorbereitungshandlungen zur Verrichtung der Notdurft trifft</p> <p>31.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe h durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten sowie Elektro-Rollern u. ä., Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt;</p> <p>32.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe i Treppen, Geländer, provisorische Rampen und Hindernisse mit Rollschuhen, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten sowie Elektrorollern u. ä. befährt;</p> <p>33.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe j in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Handlungen vornimmt, welche geeignet sind, deren Zweckbestimmung, Funktion oder Erscheinungsbild erheblich zu beeinträchtigen bzw. bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder Einrichtungen und/oder deren Nutzer zu erwarten sind;</p> <p>34.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe k Boote oder Schwimmkörper in Gewässer ohne Genehmigung einbringt oder benutzt;</p>	
--	--	--

<p>35. entgegen § 15 Absatz 3 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt, insbesondere angefallene Abfälle von Haushalten oder Gewerbebetrieben;</p> <p>36. entgegen § 16 Absatz 1 die Gebäude bzw. Grundstücke nicht mit den von der Stadt Plauen festgesetzten Nummern dauerhaft und von der Straße aus sichtbar und eindeutig kennzeichnet;</p> <p>37. entgegen § 17 Absatz 1 eine öffentliche Vergnügung nicht bzw. nicht fristgemäß anzeigt;</p> <p>38. gegen eine gemäß § 17 Absatz 2 erteilte behördliche Auflage verstößt oder eine untersagte Vergnügung durchführt.</p>	<p>35.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe l nicht freigegebene Eisflächen betritt;</p> <p>36.)entgegen § 9 Absatz 3 in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Genehmigung der Stadt Plauen benutzt;</p> <p>37.)entgegen § 10 Absatz 1 ein offenes Feuer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen abbrennt;</p> <p>38.)entgegen § 10 Absatz 2 Buchstabe a oder Absatz 4 ein offenes Feuer abbrennt und hierbei eine Stapelhöhe von 1,00 Meter überschritten wird;</p> <p>39.)entgegen § 10 Absatz 2 Buchstabe b oder Absatz 4 ein offenes Feuer abbrennt und hierbei der Stapeldurchmesser von 1,00 Meter überschritten wird;</p> <p>40.)entgegen § 10 Absatz 2 Buchstabe c oder Absatz 4 ein offenes Feuer in nicht befestigten Feuerstätten abbrennt oder hierfür nicht trockenes unbehandeltes Holz verwendet;</p> <p>41.)entgegen § 10 Absatz 2 Buchstabe d oder Absatz 4 ein offenes Feuer abbrennt und hierfür nicht handelsübliche Grillmaterialien oder Grillgeräte verwendet;</p> <p>42.)entgegen § 10 Absatz 2 Buchstabe e oder Absatz 4 ein offenes Feuer abbrennt und hierdurch eine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht;</p> <p>43.)entgegen § 10 Absatz 2 Buchstabe f oder Absatz 4 ein offenes Feuer abbrennt, obwohl zum Zeitpunkt des Abbrennens die</p>	
---	---	--

	<p>Waldbrandgefahrenstufe 3 besteht;</p> <p>44.)entgegen § 10 Absatz 3 oder Absatz 4 ein untersagtes offenes Feuer abbrennt oder erteilte Bedingungen und Auflagen nicht einhält;</p> <p>45.)entgegen § 11 Absatz 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;</p> <p>46.)als Veranstalter entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 gegen eine ihm erteilte Bedingung oder Auflage verstößt oder eine ihm untersagte Veranstaltung durchführt;</p> <p>47.)als Teilnehmer einer öffentlichen Veranstaltung entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 gegen ein Ge- oder Verbot einer hierfür erlassenen Allgemeinverfügung verstößt.</p> <p>48.)als Veranstalter entgegen § 11 Absatz 3 eine öffentliche Veranstaltung, bei der ihm keine Bedingung oder Auflage erteilt wurde, nicht wie beantragt durchführt;</p> <p>49.)entgegen § 12 Absatz 1 als Gebäude- oder Grundstückseigentümer die Gebäude bzw. Grundstücke nicht mit den von der Stadt Plauen festgesetzten Nummern dauerhaft und von der Straße aus sichtbar und eindeutig kennzeichnet;</p> <p>50.)entgegen § 12 Absatz 2 einer Anordnung der Stadt Plauen über die Art und Weise der Anbringung von Haus- und Grundstücksnummern nicht nachkommt;</p> <p>51.)entgegen § 13 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;</p> <p>52.)entgegen § 14 Absatz 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;</p>	
--	---	--

- | | | |
|--|--|--|
| | <p>53.)entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 einer Untersagung nicht nachkommt oder erteilte Bedingungen und Auflagen nicht einhält;</p> <p>54.)entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 als Veranstalter aus Veranstaltungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;</p> <p>55.)entgegen § 15 Absatz 1 Satz 3 Dritten Veranstaltungsstätten zur Verfügung stellt, aus denen Lärm nach außen dringt und durch den andere erheblich belästigt werden;</p> <p>56.)entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 als Gastwirt aus Gastwirtschaften Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;</p> <p>57.)entgegen § 15 Absatz 2 Satz 3 als Betreiber einer Gastwirtschaft Dritten Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellt, aus denen Lärm nach außen dringt und durch den andere erheblich belästigt werden;</p> <p>58.)entgegen § 15 Absatz 3 Alternative 1 als Teilnehmer einer Veranstaltung gegen das Gebot zur Lärmvermeidung verstößt;</p> <p>59.)entgegen § 15 Absatz 3 Alternative 2 als Gast einer Gastwirtschaft gegen das Gebot zur Lärmvermeidung verstößt;</p> <p>60.)entgegen § 16 Absatz 1 Haus- und Gartenarbeiten in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durchführt und hierdurch andere erheblich belästigt;</p> <p>61.)entgegen § 17 Absatz 1 das Schießen mit Böllengeräten oder das Salutschießen mit Vorderladerwaffen nicht oder nicht</p> | |
|--|--|--|

<p>(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Absatz 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR</p>	<p>rechtzeitig anzeigt; 62.) entgegen § 17 Absatz 2 die Anzeige unvollständig und / oder unrichtig erstattet;</p> <p>63.) entgegen § 17 Absatz 3 ein untersagtes Schießen mit Böllergeräten oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen durchführt oder erteilte Bedingungen und Auflagen nicht einhält;</p> <p>64.) entgegen § 19 Absatz 1 nicht ausschließlich an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr Glas in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) einwirft;</p> <p>65.) entgegen § 19 Absatz 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert;</p> <p>66.) entgegen § 19 Absatz 3 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt, insbesondere angefallene Abfälle von Haushalten oder Gewerbebetrieben;</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Absatz 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes durch die Stadt Plauen geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann gemäß § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in Verbindung mit § 39 Absatz 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes bis zu 5.000 Euro betragen.</p>	<p>bisher in Absatz 3 geregelt; Aktualisierung der Rechtsgrundlagen und der Höhe der Geldbuße bis zu 5.000 EUR; Inhalt des bisherigen Absatzes 2 entfällt, da keine Notwendigkeit hierfür besteht</p>
--	---	---

geahndet werden.		
	<p>§ 22 Einziehung von Gegenständen</p> <p>Gemäß § 39 Absatz 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz können in den Fällen der §§ 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.</p>	<p>§ 39 Absatz 3 SächsPBG ermöglicht nun, losgelöst von der gefahrenabwehrrechtlichen Sicherstellung von Gegenständen, auch die Einziehung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Regelung in der PVO einschließlich der Benennung der Paragraphen, für die sie in Frage kommt. Aus diesem Grund erfolgte die Neuregelung.</p>
<p>§ 20 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Plauen vom 03.02.2006 außer Kraft. Vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist mit dem Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO in Verbindung mit § 4 Abs. 5 SächsGemO bekannt zu machen.</p>	<p>§ 23 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) ¹Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Plauen vom 30.08.2010 außer Kraft. ²Vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist mit dem Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 5 Sächsische Gemeindeordnung bekannt zu machen.</p>	
<p>Plauen, den 30.08.2010</p> <p>Ralf Oberdorfer Oberbürgermeister</p>	<p>Plauen, den TT.MM.2020</p> <p>Ralf Oberdorfer Oberbürgermeister</p>	